

Landesbibliothek Oldenburg

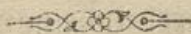
Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 23.12.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 23. Decbr. 1879.) 39. Stück.

Inhalt:

- N^o. 72.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1879, betreffend den Handel mit Giften.
N^o. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. December 1879, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift in Wildeshausen.

N^o. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Giften.

Oldenburg, 1879 December 6.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1869, betreffend die Organisation des Staats-Ministeriums *cc.*, und unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung die folgenden Vorschriften:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften:

§. 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen ist außer den Apothekern nur Demjenigen gestattet, welcher

eine besondere Erlaubniß zu demselben von dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Classe) erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§. 2. Für den Großhandel ist der Vertrieb aller Arten von Giftwaaren zulässig.

Für den Kleinhandel ist nur der Vertrieb der von der Industrie zu verwendenden und der zur Verteilung von Ungeziefer oder zu häuslichen Zwecken dienenden Giftwaaren zuzulassen.

Der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B. zu der Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (N.-Ges.-Bl. S. 5) aufgeführten Gifte ist lediglich den Apothekern gestattet.

Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist verboten (§. 56 Ziffer 5 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869).

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§. 3. Die in der Anlage I. unter 1—4 namhaft gemachten directen Gifte und alle anderen denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen (von den zum Handel mit Giften befugten Personen) nur in einem lediglich zu diesem Zwecke bestimmten verschlossenen Vorrathsräume (Giftkammer) abgetrennt von allen anderen Verkaufsgegenständen, in festen Gefäßen aufbewahrt werden und zwar so, daß jede der 4 Arten in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Der Phosphor (Anlage I. unter 5) ist in Gefäßen von starkem Glase unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln von Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren verschlossenen Behältnisse im Keller aufzubewahren.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche abstechend von allen übrigen Signaturen (z. B. mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde) in Delfarbe ausgeführt oder eingebrannt ist.

Die Giftkammer und der Giftschrank sind als solche zu bezeichnen, und es muß jede Abtheilung des Giftschrankes ihrem Inhalte gemäß mit Bezeichnung versehen sein. Das zur Aufbewahrung des Phosphor dienende Behältniß und die Blechkapseln, in welche die Gläser mit Phosphor eingestellt sind, müssen mit der Bezeichnung „Phosphor“ versehen sein.

Die Schlüssel zu diesen Vorrathsräumen und Behältnissen dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder bei dessen Behinderung von dem vertretenden Handlungsgehülfen verwahrt und geführt werden.

§. 4. Für jede der fünf Arten der in der Anlage I. bezeichneten Gifte müssen eigene signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§. 5. Die in der Anlage II. namhaft gemachten s. g. indirecten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- als in den Verkaufsräumen wohl geordnet und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt in besonderen Schränken, Verschlügen oder auf gesonderten Depositorien zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße müssen mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein.

Die Signatur muß in Delfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben z. B. rothe Schrift auf weißem Grunde, von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

III. Verabfolgung der Gifte.

§. 6. Die directen Gifte (Anlage I.) dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehülften, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden.

§. 7. Der zum Vertilgen von Ratten, Mäusen und anderen schädlichen Thieren bestimmte s. g. weiße Arsenik darf niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil frisch geglühtem Kienruß und 1 Theil Saftgrün auf 24 Theile Arsenik abgegeben werden.

Das s. g. Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift“ bezeichnet sein.

Bergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§. 8. Die Verabfolgung der directen Gifte darf, außer in den Apotheken gegen ein ärztliches Recept, nur gegen einen Giftschein (Anlage III.) und nur an Personen, die dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder durch ein Attest des Gemeindevorstandes oder des Amtes legitimirt sind, geschehen.

§. 9. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt und dürfen niemals früher, als nach Verlauf von 10 Jahren, cassirt werden.

§. 10. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen, Stand und Wohnort des Bestellers, den Namen der Person, welche das Gift in Empfang nimmt und die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes, sowie eine Bemerkung über den vorgebliehen Gebrauch enthalten.

§. 11. Die directen Gifte müssen in dichten, festen Behältnissen aus Holz, Steingut, Glas oder in dichten,

starken, doppelten, aus geleimtem Papier gefertigten Hüllen, welche ein Herausfallen oder Stäuben des Inhalts nicht befürchten lassen, verabsolgt werden. Sie dürfen nur versiegelt mit der deutlichen Aufschrift ihres Inhalts und der Bezeichnung „Gift“ nebst drei Kreuzen (✠ ✠ ✠) versehen in die Hände des Publikums gelangen und nicht Kindern oder anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§. 12. Die in der Anlage II. verzeichneten Stoffe dürfen, außer in Apotheken gegen ein ärztliches Recept, nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich als solche legitimirt haben und nur dann verabsolgt werden, wenn von dem Käufer der beabsichtigte häusliche oder technische Gebrauch der geforderten Waare, ausdrücklich angegeben ist. Die Stoffe müssen bei der Abgabe sicher verpackt, deutlich signirt und mit der Aufschrift „Giftig“ oder „Vorsichtig“ bezeichnet sein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 13. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten unterworfen.

Zu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationskommission bei dieser Gelegenheit nicht allein den Zutritt in die Verkaufslokale oder Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§. 14. Für den Transport chemischer Präparate und Gifte sind die Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Regle-

ments für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 179) maßgebend.

§. 15. Die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 16. März 1782 (Verz. I. 2 S. 73) und 16. Februar 1784 (Verz. I. 2 S. 79), der Kammer Verordnung vom 29. April 1782 (Verz. I. 2 S. 75) und der Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar 1817 (Ges.-S. Bd. 3 S. 2 S. 10) treten, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Wirksamkeit.

§. 10. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. März 1880 in Kraft.

Oldenburg, 1879 December 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

Anlage I.

Verzeichniß

der

directen Gifte, welche nur in besonderen, abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen), Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum, (Arsensäure), Pul-

vis arsenicalis Cosmi (Cosmischeres Pulver), arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter, Schwedisches, Scheelsches, Wiener, Kaiser, Mitis- oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereite- tete Mittel, wie Fliegen-Papier, Fliegenwasser und der- gleichen.

3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrar- gyrum bichlorat-corros. (Aegendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), H. bijodat rubrum (rothes Quecksilber-Jodid), H. jodatum flavum (gelbes Jod-Quecksilber), H. praecipitat. alb. (weißer Quecksilber-Präcipitat), H. nitric. oxydul. (salpetersaures Quecksilberoxydul), H. oxydatum rubrum (rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), H. oxyda- tum via humida paratum (präcipirtes Quecksilberoxyd), Turpethum minerale, basisch-schwefelsaures Quecksilber- oxyd).

4. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäure- haltige Stoffe), Acid. hydrocyanic., Hydrarg. cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aeth. (Bitter- mandelöl), Oleum Lauro-Cerasi aeth. (Kirschlorbeeröl).

5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

Anlage II.

Verzeichniß

der

heftig wirkenden Stoffe, sogenannte indirecte Gifte, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen, Kalium, Kali causticum (Aegkali), Liquor Kali caustici (Aegkali-Lauge), Natrium,

Natrium causticum (Neknatron), Liquor Natrii caustici (Neknatron-Lauge).

2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.

3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor Plumbi subacetici (Bleieffig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum iodatum (Jodblei), Cerussa (Bleiweiß), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Mennige), Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6. Cadmium-Verbindungen; Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, chloratum, sulfuricum (kohlen-saures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7. Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine. Anacardium (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua Laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Butyl-chloratum hydrat., Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloralum hydratum cryst. (Chloralhydrat), Euphorbium, Extract. Lactuc. viros., Mezerei, Pulsatillae, Faba calabarica (Calabarbohne), Faba St. Ignatii (Ignatiusbohne), Folia Belladonnae (Tollkirschenblätter), Folia Digitalis (Fingerhutblätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftnuschblätter), Fructus Colocephidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadill-samen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Fingerhutkraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba Gratiolae (Gottesgnaden-

fraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Nirbanöl), Oleum Crotonis (Krotonöl), Oleum Sabinæ (Sadebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nießwurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weiße Nießwurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Samen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Samen), Semen Stramonii (Stechapfel-Samen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates-Sabinæ (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).

8. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (KrySTALLISIRTER Grünspan), C. aluminatum (Kupferalaun), C. oxydatum (Kupferoxyd), C. sulfuricum (Kupfervitriol), C. sulfuricum ammoniatum.

11. Quecksilbersalze: Hydrarg. chloratum mite (Kalomel), H. chloratum mite vap. parat. (Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), H. phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), H. sulfuricum (Schwefelsaures Quecksilberoxyd).

12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure), A. chromicum (Chromsäure), A. hydrochloricum (Salzsäure), A. nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), A. oxalicum (Kleesäure), A. picrinicum (Pikrinsäure), A. sulfuricum (Schwefelsäure).

13. Silbersalze: Argentum aceticum (Eisigsäures Silberoxyd), A. nitricum (Höllenstein), A. nitricum cum

Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenstein), A. chloratum (Chlor Silber), A. sulfuricum (Schwefelsaures Silberoxyd).

14. Zinksalze: Zincum aceticum (Eisigsäures Zinkoxyd), Z. chloratum (Chlorzink), Z. lacticum (Milchsäures Zinkoxyd), Z. sulfocarbolicum (Carbolschwefelsäures Zinkoxyd), Z. sulfuricum (Zinkvitriol), Z. valerianicum (Valeriansäures Zinkoxyd).

15. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), St. chlorat. crystallis. (Chlorzinn, Zinnsalz), St. ammoniacat. chlorat. (Zinnsalz).

Anlage III.

Ich N. N. bezeuge hiermit, von dem Apotheker (Kaufmann, Drogisten) N. N. an dem heutigen Tage (Namen und Gewicht des Giftes), welches ich (zu dem und dem Gebrauche) anwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben, verspreche solches wohl in Acht nehmen und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einstehen zu wollen.

Ort und Datum.

(L. S.)

N. N.

Titel, Gewerbestand.

N^o 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift in Wildeshausen.
Oldenburg, 1879 December 8.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem in der Stadt Wildeshausen unter dem Namen „Johanneum“ (St. Johannes-Stift) errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 5 Personen stehenden Krankenhause auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1879 December 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

